

Stadt Dessau

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Dessau

| | Unterzeichnung durch OB | Beschlussfassung im Stadtrat | Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt - | | Inkraftsetzung |
|---------|----------------------------|---------------------------------|---|-------------|----------------|
| | 9. Dezember 1993 | 8. Dezember 1993 | 30. Dezember 1993 | 01/94 S. 13 | 1. Januar 1994 |
| 1. Änd. | 30. November 1995 | 29. November 1995 | 18. Dezember 1995 | 01/96 S. 26 | 1. Januar 1996 |

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Dessau

Auf Grund der §§ 4, 5, 21 und 35 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GVBl. I S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 438) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dessau in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

§ 1

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25. Februar 1995 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), freigegeben worden sind und die zudem übersteigerter, anreißerischer und aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- u. Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 1. Mai aus Anlass des 1. Mai sowie zum Tag der Einheit (3. Oktober) von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
Die Spende muss mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreichen, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde;
4. Veranstaltungen, wie Volks-, Garten- und Straßenfeste.

§ 3 - Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
In den Fällen des § 9 ist der Halter, d.h. der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat/Automat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist, Steuerschuldner - ansonsten der Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter/Halter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 13 Abs. 2).

§ 4 - Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer entweder nicht hinreichend überwacht werden kann.

2. Abschnitt Kartensteuer

§ 5 - Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dies höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zulassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem dritten zu einer von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 - Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung gekennzeichnet sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen beim Stadtsteueramt abgestempelt werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegeben Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen vom Abs. 1-4 zulassen.

§ 7 - Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v. H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 v. H. |
| 3. in den anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, u. 6) des Preises oder Entgeltes. | 20 v. H. |

§ 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurück genommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nicht anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

3. Abschnitt Pauschsteuer

§ 9

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und

Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) entsprechend § 1 Nr. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen 102,26 EUR
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 61,36 EUR
2. Musikautomaten 15,34 EUR
3. Sonstige Automaten/Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen 40,90 EUR
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 20,45 EUR
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 204,52 EUR
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.

§ 10 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 9 genannten Apparate/Automaten.
- (2) Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig für den der Steueranspruch entsteht. Erfolgt die Inbetriebnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats, wird die Fälligkeit der Nachforderung mit Bescheid bekanntgegeben.

§ 11 - Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
 - a) wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder
 - b) wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht ausreichend überwacht werden kann oder
 - c) wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,51 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Veranstaltungen 2,56 EUR, für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8.

4. Abschnitt Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

5. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 - Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt Dessau veranstaltet werden, sind dem Stadtsteueramt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu bestimmten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme von Apparaten/Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderem der Öffentlichkeit zugänglichem Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung der Apparate/Automate, wenn dem Stadtsteueramt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretendes gleichartigen Apparates/Automaten. Die Außerbetriebnahme des gemeldeten oder des ausgetauschten Apparates/Automaten ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Wird im Laufe eines Kalendermonats ein gleichartiger Austausch der Apparate/Automaten nach § 9 Außerbetriebnahme vorgenommen, so gilt für die Berechnung Entrichtung der Steuer der Ersatz als weitergeführt.

§ 14 - Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des KAG-LSA verfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.255,84 EUR geahndet werden.

§ 16 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Dessau vom 1. Januar 1991, zuletzt geändert am 19. November 1992, außer Kraft.
- (2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingetreten sind und nach der bisherigen Satzung steuerpflichtig geworden wären, unterliegen der Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften.

Dessau, 9. Dezember 1993

Dr. rer. nat. habil. Neubert
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.